



Leitfaden für die Elternmitwirkung
an der Schule Flurlingen

Fassung
vom 3. April 2025

ELTERNRAT PRIMARSCHULE FLURLINGEN

Kinder Eltern Kindergarten Schule Schulleitung Lehrer Schulpflege

Leitfaden für die Elternmitwirkung an der Schule Flurlingen

1. Zweck

Der Elternrat hat den Zweck, durch die Mitgestaltung ein besseres Verständnis für das Schulleben zu ermöglichen. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Kinder vermehrt wahrgenommen werden.

2. Ziele

Der Elternrat fördert die Schulqualität, indem er:

- einen konstruktiven Dialog mit allen Beteiligten führt
- die Mitwirkung der Eltern* an der Schule fördert
- den Erfahrungsaustausch unter den Eltern anregt und fördert
- Anliegen der Eltern wahrnimmt und diese einbringt
- die Lehrerschaft unterstützt, um schulische Aktivitäten zu realisieren
- das gegenseitige Vertrauen zwischen Kindern, Eltern, Lehrkräften und Schulpflege fördert

3. Abgrenzung

Der Elternrat hat keine Aufsichtsfunktion; weder berät er über einzelne Lehrpersonen, noch beurteilt er deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.

Der Elternrat behandelt und vertritt keine Einzelinteressen, sondern Anliegen, welche einen Grossteil einer Klasse, einer Stufe oder der ganzen Schule betreffen.

Die Mitglieder des Elternrates können weder von der Lehrerschaft noch von der Schulpflege zu spezifischen Arbeiten verpflichtet werden.

4. Organisation

Die Eltern von Kindergarten- bzw. schulpflichtigen Kindern sind eingeladen, sich im Elternrat als Delegierte zu engagieren.

Jede Klasse und Kindergartenabteilungen ist im Elternrat mit jeweils einem/r Delegierten vertreten. Die Vertretung wird am Elternabend im ersten Schulquartal gewählt. Die Lehrpersonen (oder die Schulleitung) leiten die Wahlen, haben aber kein Stimmrecht. Jede der anwesenden Personen hat eine Stimme.

Eine gewählte Person bleibt im Normalfall mindestens zwei Jahre Mitglied des Elternrats. Wiederwahlen sind möglich, solange ein Kind der Elternvertretung die Klasse besucht, von der sie gewählt wurde.

Austritte sind auf Ende Schuljahr mit Meldung an den Präsidenten des Elternrats möglich. Ein Wegzug aus der Gemeinde hat den Ausschluss aus dem Elternrat zur Folge.

* Mit der Bezeichnung Eltern sind in diesem Dokument sowohl Eltern als auch Erziehungsberechtigte gemeint

Der Elternrat besteht aus einer Anzahl von Mitgliedern, die der Anzahl der Klassen und Kindergartenabteilungen entspricht. Diese Mitglieder wählen einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie einen Protokollführer.

Pro Jahr werden 4 bis 5 Sitzungen durchgeführt, zu welchen der Präsident mit Traktandenliste einlädt. Die Schulleitung oder eine Vertretung der Lehrpersonen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Über die Beschlüsse des Elternrates ist Protokoll zu führen. Der Schulleitung und der Schulpflege wird ein Exemplar des jeweiligen Protokolls zugestellt. In Absprache mit der Schulleitung informiert der Elternrat gegebenenfalls die Eltern.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

5. Aufgaben der Eltern im Elternrat

- Regelmässige Sitzungen abhalten
- Kontakt mit der Schulleitung und Schulpflege
- Eltern informieren und einbinden
- Bildungs- und Gemeinschaftsveranstaltungen organisieren
- Lehrkräfte bei Aktivitäten unterstützen

6. Kommunikation

Der Elternrat nutzt die Kommunikationskanäle der Schule und der Gemeinde (Flurlinger Notizen) um die Eltern und gegebenenfalls die Öffentlichkeit zu informieren.

7. Infrastruktur und Finanzen

Die Schule stellt dem Elternrat ein jährliches Budget zur Verfügung. Einnahmen aus Veranstaltungen fliessen in die Kasse des Elternrates.

Die Mitwirkenden des Elternrats arbeiten ehrenamtlich im Sinne des Leitfadens.

8. Allgemeine Bestimmungen

- a) Der Elternrat ist politisch und religiös neutral.
- b) Der Leitfaden und Änderungen des Leitfadens werden durch den Elternrat gemeinsam erarbeitet.
- c) Die Zweckmässigkeit und Aktualität des Leitfadens sind periodisch zu überprüfen und von der Schulpflege zu genehmigen.
- d) Die Mitglieder des Elternrats sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, die Geheimhaltung erfordern.
- e) Die Mitglieder des Elternrates sind verpflichtet, an den Elternabenden der jeweils zu vertretenden Klasse teilzunehmen.
- f) Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen im Leitfaden können den Ausschluss bewirken.

Genehmigte Fassung vom 11. Juli 2005

Anpassungen:

Genehmigte Fassung vom 25. März 2010

Anpassungen:

Genehmigte Fassung vom 3. April 2025